

Stadtverwaltung Postfach 1640 42465 Radevormwald

Städte- und Gemeindebund NW
Kaiserswerter Str. 199 - 201
40474 Düsseldorf

Der Bürgermeister
Rathaus, Hohenfuhrstr. 13, 42477 Radevormwald
Telefon: 02195 / 606-0 Telefax: 02195 / 606-116
E-Mail: stadt@radevormwald.de Internet: www.radevormwald.de

Fachbereich:
Bürgermeister

Auskunft erteilt:
Dr. Josef Korsten

Zimmer: Durchwahl
3.04 02195 / 606-100

Ihre Nachricht vom:	Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Datum
		Ko./ Sc	14.03.2013

Abgrenzung der Zuständigkeiten von Rat und Bürgermeister

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit o.a. Problematik darf ich Sie um Rechtsauskunft in zwei Fällen bitten:

1. Organisationsuntersuchungen

Der Rat der Stadt hat im Haushalt für das Jahr 2013 einen Betrag zur Durchführung von Organisationsuntersuchungen in der Stadtverwaltung durch einen externen Gutachter veranschlagt. Gleichzeitig hat er mit dem als Anlage 1 beigefügten Antrag beschlossen, welche Fachbereiche der Verwaltung in welcher Reihenfolge untersucht werden sollen. Die Veranschlagung der Haushaltsmittel geht auf meinen Vorschlag zurück, die beschlossene Reihenfolge der Organisationsuntersuchungen allerdings nicht.

Da die Organisation der Stadtverwaltung in den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters fällt - von einzelnen Ausnahmen abgesehen -, ergibt sich für mich die Frage, ob durch den Ratsbeschluss unzulässigerweise in das Organisationsrecht des Bürgermeisters eingegriffen wurde und dieser somit zu beanstanden ist oder ob der Rat berechtigt ist, die Entscheidung über die Reihenfolge der Durchführung von Organisationsuntersuchungen an sich zu ziehen.

- 2 -

Konten der Stadtkasse			
Sparkasse			
Radevormwald-Hückeswagen	(BLZ 340 513 50)	100016	Commerzbank Radevormwald (BLZ 340 400 49) 6439004
Volksbank Radevormwald	(BLZ 340 600 94)	661488	Volksbank Oberberg (BLZ 384 621 35) 3000891010
			Postbank Köln (BLZ 370 100 50) 11567-503

2. Verbot von Neueinstellungen

Der Rat hat den Stellenplan im Rahmen der Haushaltsberatungen verabschiedet. Gleichzeitig hat er mit dem als Anlage 2 beigefügten Antrag beschlossen, dass keine (externen) Neueinstellungen durch den Bürgermeister vorgenommen werden dürfen ohne Einzelgenehmigung durch den Rat.

Da die Personalhoheit in der Stadtverwaltung beim Bürgermeister liegt, ergibt sich auch hier für mich die Frage, ob dieser Beschluss rechtmäßig ist oder ob er unzulässigerweise in die Personalkompetenz des Bürgermeisters, die dieser bei Personalentscheidungen - selbstverständlich im Rahmen des beschlossenen Stellenplans - hat, eingreift und somit zu beanstanden ist.

In beiden Fällen bitte ich um Rechtsauskunft ergänzt um folgende Fragestellung:

Sollte ein Ratsbeschluss rechtswidrig und somit zu beanstanden sein, so bitte ich um Auskunft, welche Rechtskraft er hat, wenn er zwar beanstandet wurde, die Rechtmäßigkeit des Beschlusses aber nicht abschließend durch den Rat, die Aufsichtsbehörde oder ein Gericht positiv oder negativ festgestellt wurde. Ist er dann während des laufenden Verfahrens anzuwenden oder gilt er bis zum Abschluss des Verfahrens als nicht anzuwenden?

Für Ihre Bemühungen bedanke ich mich.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Josef Korsten

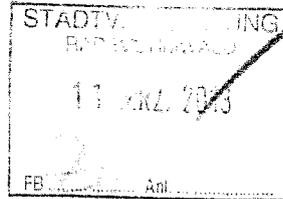
- Anlage

2. Wvl. BM

CDU Fraktion
Burgstr. 8
42477 Radevormwald

SPD Fraktion
Markt 1
Radevormwald

Herrn Bürgermeister
Dr. Josef Korsten
Rathaus Hohenfuhrstr.
42477 Radevormwald



11. März 2013

Sitzung des Rates am 12.03.2013

Hier: Haushaltsbegleit Antrag zu TOP 8. Haushalt 2013-2022, Produkt 1.01.06.01 - Organisationsuntersuchungen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

im Namen der CDU Fraktion und der SPD Fraktion beantragen wir folgende Reihenfolge für die Organisationsuntersuchungen innerhalb der Verwaltung:

1. Fachbereich Tiefbau
2. Fachbereich Jugend und Bildung
3. Fachbereich Bauverwaltung
4. Fachbereich Stadtplanung und Umwelt

Die jeweiligen Ergebnisse sind unmittelbar nach Bekanntwerden im Hauptausschuss vorzustellen.

Begründung

Die Haushaltsplanberatungen haben ergeben, dass nach unserer Ansicht die Untersuchungen der pflichtigen Verwaltungsaufgaben nach aufgaben- und vollzugskritischen Aspekten in diesen Fachbereichen am notwendigsten sind.

Mit freundlichen Grüßen

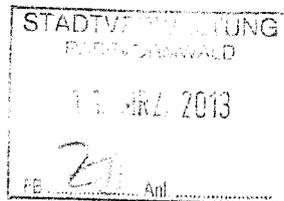
Christian Viebach
Vorsitzender der CDU Fraktion

Dietmar Stark
Vorsitzender der SPD Fraktion

CDU Fraktion
Burgstr. 8
42477 Radevormwald

SPD Fraktion
Markt 1
Radevormwald

Herrn Bürgermeister
Dr. Josef Korsten
Rathaus Hohenfuhrstr.
42477 Radevormwald



Handwritten signature
11. März 2013

Sitzung des Rates am 12.03.2013
Hier: Haushaltsbegleit Antrag zu TOP 8. 12 Stellenplan 2013

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

im Namen der CDU Fraktion und der SPD Fraktion beantragen wir, bis zur Verabschiedung des Stellenplans 2014 grundsätzlich keine Neueinstellungen vorzunehmen. Sollte sich die unabdingbare Notwendigkeit einer Einstellung aufgrund gesetzlicher Vorschriften dennoch ergeben, ist hierzu ein Ratsbeschluss erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Viebach
Vorsitzender der CDU Fraktion

Dietmar Stark
Vorsitzender der SPD Fraktion

Der Geschäftsführer



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Herrn Bürgermeister
Dr. Josef Korsten
Postfach 1640
42465 Radevormwald

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-292
E-mail: info@kommunen-in-nrw.de
pers. E-mail: HG.vonLennep@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: I 020-08-62 vI/li
Ansprechpartner: GF von Lennep
Durchwahl 0211 • 4587-223

26. März 2013

Abgrenzung der Zuständigkeiten von Rat und Bürgermeister Ihr Schreiben vom 14.03.2013; Az.: Ko./Sc

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Korsten,

zu der von Ihnen aufgeworfenen Fragestellung nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

1. Unstreitig obliegt dem Bürgermeister die volle Verantwortung für die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsgangs der gesamten Verwaltung gemäß § 62 Abs. 1 GO. Er trägt die volle und alleinige Verantwortung für das Funktionieren der Verwaltung und die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung. Dieses dem Bürgermeister kraft Gesetzes zugewiesene Organisationsrecht kann vom Rat nur in Bezug auf die Festlegung des Geschäftskreises der Beigeordneten oder in Bezug auf die Bestellung des allgemeinen Verwalters beschränkt werden. Im Übrigen kann der Rat die Organisationsgewalt des Bürgermeisters, die eine gesetzliche Ausnahme von der Alleinzuständigkeit des Rates darstellt, diese nicht entziehen oder beschränken. Mit dem Beschluss zur Festlegung der Reihenfolge der Organisationsuntersuchung wird eine Beschränkung der Organisationsgewalt des Bürgermeisters vorgenommen. Die Beschränkung ist darin zu sehen, dass die aus Sicht des Bürgermeisters vorrangig durchzuführenden Maßnahmen auf der Basis der Ergebnisse der Organisationsuntersuchung nicht zu dem Zeitpunkt vorgenommen werden können, wie dies aus Sicht des Bürgermeisters notwendig ist. Zur unentziehbaren Zuständigkeit des Bürgermeisters gehört jedoch die Aufstellung des Organisationsplans und des Verwaltungsgliederungsplans.
2. Der Stellenplan gemäß § 8 Gemeindehaushaltsverordnung gibt lediglich zwingend die Anzahl der jeweiligen Stellen in der Verwaltung als Obergrenze vor. Der Bürgermeister ist insofern in seinen personalwirtschaftlichen Entscheidungen im Rahmen der Gesamtstellenzahl des Stellenplans autonom. Er entscheidet, ob die Obergrenze des Stellenplans ausgeschöpft werden muss oder nicht. Weiterhin sind Detailuntergliederungen mit Zuordnung einzelner Stellen zu den jeweiligen Ämtern beispielsweise lediglich eine ergänzende Information und Rat und können den Bürgermeister für die Zukunft nicht binden.

Insofern sind beide vorliegenden Beschlüsse rechtswidrig und müssen beanstandet werden gemäß § 54 der Gemeindeordnung.

Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung bleibt bis zur Entscheidung der Aufsichtsbehörde bestehen. Bei der Beurteilung hat die Aufsichtsbehörde anders als der Bürgermeister einen Ermessensspielraum (vgl. § 122 Abs. 1 GO). Die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Beschlusses liegt jedoch bei der Aufsichtsbehörde. Hebt diese die Beanstandungsverfügung des Bürgermeisters auf, steht diesem kein Klage-recht dagegen zu. Die Gemeinde hingegen kann nach einem entsprechenden Ratsbeschluss gegen die bestätigende Verfügung der Aufsichtsbehörde auf Aufhebung des Ratsbeschlusses mit der Klage im Verwaltungsstreitverfahren vorgehen. Bis zum Abschluss des Verfahrens ist somit der Ratsbeschluss nicht anzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'von Lennep' with a checkmark at the end.

Hans-Gerd von Lennep